

AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE WILDAU

Redaktionsschluss: 5.9.2007
Verantwortlich: Herr Schliemann

16. Jahrgang 2007
Ausgabe vom 12.9.2007

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 05.09.2007 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst	1	Schöffenwahl 2008 - Suche nach geeigneten Bewerbern	3
Bekanntmachung über das Ablaufen des Nutzungsrechts der Friedhofsgräber	1	Schöffenwahl 2008 - Jugendschöffe	
Inkraftsetzung der Flächennutzungsplanänderung	2	Schöffenwahl 2008 - Ehrenamtliche Richter	
		Einwohnerstand bis 31. August 2007	4

AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL

Am 05.09.07 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

G 32/438/07

Beschluss zur Bereitstellung von Eigenmitteln zur Finanzierung des Bauvorhabens- Sport- und Schwimmhalle.
Die Gemeindevertretung hat eine überplanmäßige Ausgabe (üpl) in Höhe von 60.000,00 zur Finanzierung des Bauvorhabens Sport- und Schwimmhalle beschlossen.

G 32/439/07

Erweiterung der Sport- und Schwimmhalle Wildau.
Außerplanmäßige Ausgabe zur Sanierung der ehemaligen Hausmeisterwohnung.
Die Gemeindevertretung hat die Bewilligung einer weiteren APL (außerplanmäßige Ausgabe) in Höhe von 27.500,00 EUR netto für die Sanierung der ehemaligen Hausmeisterwohnung beschlossen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 06.09.2007

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Wildau gibt öffentlich bekannt, dass das Nutzungsrecht folgender Gräber abgelaufen ist:

Abteilung 1		
Name	Reihe/Nr.	Jahr
Soost	2/425+26	2007
Luda, Klaus	3/1476+77	2007
Abend	4/885	2006
Krüger	5/96+97	2007
Wegner	5/1474+75	2007

Abteilung 2		
Name	Reihe/Nr.	Jahr
Guthke	1/145	2007
Stange	1/146	2007
Waldow	1/892+93	2006
Schmidt	2/876+77	2006
Plonus	3/1231+32	2007
Dubisch	9/316+17	2006

Abteilung 3

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Samaschke	1/979+80	2007
Rogge/Conrad	5/131+32	2006

Abteilung 4

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Krauß	5/156	2006
Stein	5/216	2006
Junke	5/202+3	2007
Körner	6/293	2006
Liebig	6/292	2006

Abteilung 5

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Jeske	1/1473	2006
Zischka	6/1049+50	2006

Abteilung 6

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Richter	2/1124	2007
Hellbig	3/1159	2006
Reichert	6/1585+86	2006

Abteilung 7

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Pagel	1/646+47	2007
Wedler/Fischer	2/589+90	2007
Steinborn	3/631+a	2007
Müller	4/834+35	2007
Welfert	5/496+97	2007
Hentschel	6/468	2007
Keßner	6/473	2007
Lehniger	3/1713+14	2006

Abteilung 8

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Hanke	1/1877	2007
Rinke	2/1903	2007
Janke	3/915	2006
Hackel	4/1935	2006
Fullroth	4/1943	2007
Bodzin	5/1964	2007

Abteilung 9

Name	Reihe/Nr.	Jahr
------	-----------	------

Rathaus Eich Keine Gräber mit ablaufendem Nutzungsrecht innerhalb der nächsten sechs Monate

Abteilung 10

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Weigel	2/1302	2006
Beer	4/1352+53	2007
Wannag	5/1375a	2006
Festerling	6/1420+21	2007
Hoffmann	6/1439	2006

Abteilung 10

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Zippel	6/1440	2006
Lerche	7/1497	2007

Abteilung 11

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Hoffmann	1/1520+21	2007
Rüpel	2/1550+51	2007

Abteilung U1

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Kolbe/Rambatt	1/6	2007
Nocka	1/32	2007
Kolbe/Müller	6/2	2007
Laupitz	14/1	2007
Liebig	17/3	2007
Liebig, Peter	17/4	2007
Foerster, Hans	21/4	2006
Kroll	37/4	2006
Schulze	40/2	2006

Abteilung U2

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Tolkemit	1/2	2006
Nerretter	1/32	2006
Setny	4/6	2006
Schuster	5/4	2006

Innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe muss für die vorgenannten Gräber das Nutzungsrecht verlängert werden, sofern ein weiteres Nutzungsrecht erwünscht ist.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet und neu vergeben.

Bitte melden Sie sich in der Friedhofsverwaltung!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wildau, Karl - Marx - Str. 36, 15742 Wildau zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewährt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist erfolgt.

Wildau, den 17.07.2007

Dr. Malich
Bürgermeister

05.06.2007 aufgrund von § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

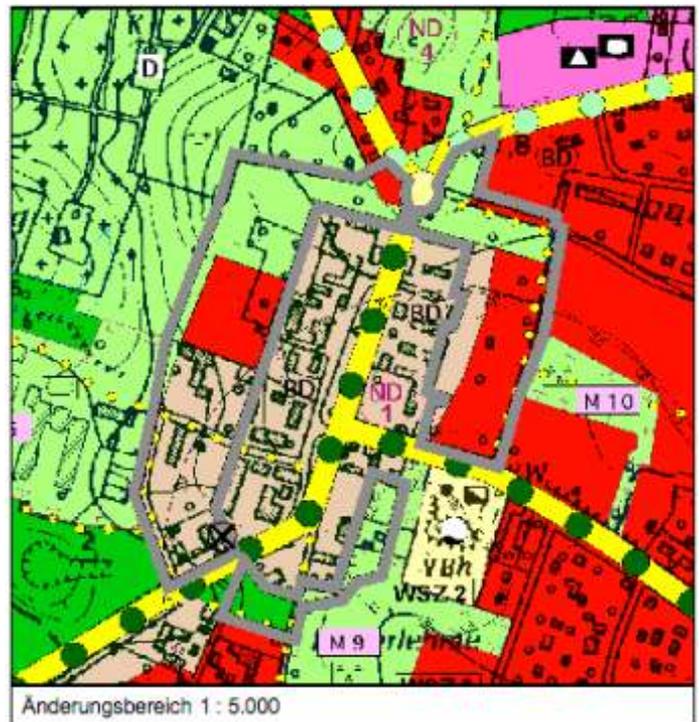
Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung in der Bauverwaltung der Gemeinde Wildau während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend.

Wildau, den 05.09.2007

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Flächennutzungsplan der Gemeinde Wildau Änderungsbereich 3/02 "Dorfau Hoherlehme" Fassung vom 31. Jan. 2007



Öffentliche Bekanntmachung

über die Inkraftsetzung der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wildau für den Bereich 03/02 „Dorfau Wildau - Hoherlehme“ (in der Fassung vom 31. Januar 2007)

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau am 27.03.2007 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wildau für den Bereich 03/02 „Dorfau Wildau-Hoherlehme“, AZ 03/2007, mit Schreiben vom

SCHÖFFENWAHL 2008

Der Landkreis Dahme-Spreewald sucht geeignete Bewerber für die Wahl der Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) sowie der ehrenamtlichen Richter des Verwaltungsgerichtes Cottbus und des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg

„Im Namen des Volkes“ werden jährlich Tausende von Urteilen gesprochen. Nicht nur durch Berufsrichter - auch das Volk ist am

Richtertisch durch Schöffen vertreten, die als gleichberechtigte Richterinnen und Richter an der Feststellung der Täterschaft und der Festsetzung der Strafe mitwirken.

Im Jahr 2008 endet die Amtsperiode der bisherigen Schöffen und Jugendschöffen, so dass für die kommende Periode, 2009 bis 2013, neue Schöffen gesucht werden. Für die Amtsbezirke Königs Wusterhausen, Lübben und Guben werden Jugendschöffen gesucht und für das Verwaltungsgericht Cottbus sowie für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ehrenamtliche Richter (Schöffen).

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Wichtige Voraussetzungen sind hierbei nicht Studium oder juristische Erfahrungen, sondern viel mehr Unparteilichkeit, Menschenkenntnis, Einfühlungsvermögen und Lebens- sowie Berufserfahrung. Jugendschöffen sollten weiterhin noch über Erfahrungen in der Jugendberufshilfe verfügen.

Aufgabe der Schöffen ist es, das öffentliche Rechtsbewusstsein in das Gerichtsverfahren mit einzubringen, und dadurch mehr Lebens- und Gesellschaftsnähe zu vermitteln. Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern.

Schöffen müssen entsprechend § 31 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Deutsche sein und ihren Wohnsitz für die Dauer ihres Amtes im jeweiligen Gerichtsbezirk haben.

Zum Schöffenamtsamt können nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagslisten noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen

Interessierte Bürger richten Ihre Bewerbung (Vordrucke siehe unten) bitte schriftlich an den Landkreis Dahme-Spreewald

Büro Kreistag

Reutergasse 12

15907 Lübben (Spreewald)

E-Mail: kreistag@dahme-spreewald.de

Bei Fragen können Sie sich gerne an die folgenden Telefonnummern wenden 03546/ 201202 oder 1204.

- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
- Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurück liegt
- Personen, die gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGB I S. 2272) oder als diesen Mitarbeiter nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellten Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind

Einen Anspruch auf Ersatz haben Schöffen nach den für ehrenamtliche Richter geltenden Bestimmungen. Demnach werden u.a. Entschädigungen für Verdienstausfall und notwendige Fahrkosten erstattet.

Verfahren bei der Wahl von Schöffen:

1. Aufstellung einer Vorschlagsliste mit den persönlichen Daten der Bewerber
2. Bestätigung der Vorschlagsliste durch den Jugendhilfeausschuss
3. Wahl der Schöffen durch den Schöffenwahlausschuss

Information ehrenamtliche Richter (Schöffen)

Voraussetzung für die Wahl zum Schöffen:

- Deutscher im Sinne des Artikel 116 Grundgesetz (GG) i.V.m. § 31 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
- Vollendung des 25. Lebensjahres
- Wohnsitz seit mindestens einem Jahr im Landkreis Dahme-Spreewald
- gute Menschenkenntnis, Einfühlungsvermögen, Berufs- und Lebenserfahrungen

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:

- Personen, die Infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,

Information Jugendschöffe

Zum Amt eines Schöffen können nicht berufen werden:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

Zum Amt Schöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht mindestens seit einem Jahr im Landkreis wohnen,
- Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Mitglieder der Bundes- oder Landesregierung,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind,
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,

- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Einen Anspruch auf Ersatz haben Schöffen nach den für ehrenamtliche Richter geltenden Bestimmungen. Demnach werden u.a. Entschädigung für Verdienstaufschlag und notwendige Fahrkosten erstattet.

Verfahren bei der Wahl von Schöffen:

1. Aufstellen einer Vorschlagsliste mit den persönlichen Daten der Bewerber
2. Bestätigung der Vorschlagsliste durch den Kreistag
3. Wahl der Schöffen durch den Schöffenwahlausschuss

Einwohnerstand 31.03.2007 = 9563

Zuzüge	59
Wegzüge	47
Geburten	6
Sterbefälle	5

Einwohnerstand 30.04.2007 = 9576

Zuzüge	67
Wegzüge	47
Geburten	4
Sterbefälle	13

Einwohnerstand 31.05.2007 = 9590

Zuzüge	51
Wegzüge	44
Geburten	9
Sterbefälle	9

Einwohnerstand 30.06.2007 = 9588

Zuzüge	53
Wegzüge	81
Geburten	3
Sterbefälle	8

Einwohnerstand 31.07.2007 = 9564

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. Schmidt / Einwohnermeldeamt

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; rundschau@RakuVerlag.de

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.